

An die Delegiertenversammlung
des SSKV

Datum: 20. Januar 2023

**Antrag des SSKV Zentralkomitees zu Handen der SSKV Delegiertenversammlung
vom 15. April 2023 zur Einführung neuer Artikel «Athletenkommission» in den Statuten**

Sehr geehrte Delegierte,

Das Zentralkomitee beantragt, in den Statuten den Artikel «Athletenkommission» neu aufzunehmen. Die Nummerierung des Artikels erfolgt stufengerecht gemäss Auflistung der einzelnen Kommissionen in den Statuten.

Art. neu:

Art. xx Athletenkommission

Art. xx.1

Die Athletenkommission besteht aus drei bis höchstens fünf Mitgliedern.

Die Mitglieder dieser Kommission werden jährlich durch die Sportkommission bestimmt.

Ihr gehören ausschliesslich Mitglieder des Nationalkaders an oder Personen, welche dem Leistungssport zugeordnet werden können.

- Ein Mitglied davon übernimmt den Vorsitz.
- Zwei Mitglieder, eine Frau und ein Mann, werden als Vertreter ins Athletenparlament von Swiss Olympic delegiert.

Art. xx.2

Die Athletenkommission wird durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet, unter Mitteilung an den Sportpräsidenten.

Art. xx.3

Auf begründetes Begehren von mindestens 2 Mitgliedern der Athletenkommission kann eine Sitzung verlangt werden.



Art. xx.4

Rechte der Athletenkommission:

- Einberufung von Sitzungen, Austausch und erarbeiten von Vorschlägen, Anregungen.
- Teilnahme des Vorsitzenden an den Sitzungen der Sportkommission.
- Einreichen von Anträgen an die Sportkommission.
- Einreichen von Anträgen ans Zentralkomitee.
- Einreichen von Anträgen an die Delegiertenversammlung.

Art. xx.5

Pflichten der Athletenkommission:

- Die Kommission trifft sich zweimal pro Jahr (physisch oder online möglich).
- Informiert die Sportkommission über ihre Tätigkeiten.
- Teilnahme am Athletenparlament von Swiss Olympic.

Art. xx.6

Demissionen von Athletenkommissions-Mitgliedern sind schriftlich bis Ende Oktober dem schweizerischen Sportpräsidenten zu melden.

Begründung:

Der Exekutivrat von Swiss Olympic hat in seiner vor gut einem Jahr verabschiedeten Strategie festgelegt, dass sämtliche nationalen Sportverbände mit einem Leistungssport Förderkonzept bis Ende 2025 über eine Athlet*innenkommission mit dem Recht zur Mitgestaltung verfügen müssen.

Wir empfehlen daher den Delegierten, diesen Antrag anzunehmen.

Freundliche Grüsse

SSKV Zentralpräsident

Daniel Mühlemann